

## A. Allgemeine Satzung

In der Erzdiözese Bamberg sind auf allen kirchlichen Ebenen Räte der Mitverantwortung zu bilden. Diese geben den Laien das Recht und die Aufgabe, in verantwortlicher Zusammenarbeit mit den Amtsträgern der Kirche im Sinne der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts das Leben der Kirche mitzugestalten und mitzutragen.

### 1. Räte

Die Räte sind:

- a) in den Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen der Pfarrgemeinderat
- b) in den Dekanaten der Dekanatsrat
- c) in der Erzdiözese der Diözesanrat

### 2. Katholische Organisationen

Die katholischen Organisationen und Verbände dienen dem in Gemeinschaft ausgeübten Apostolat der Laien. Sie arbeiten entsprechend ihrer Zielsetzung und ihrer eigenen kirchlich anerkannten Satzung selbständig. Sie sind jedoch gehalten, im Rahmen folgender Satzung mitzuarbeiten.

### 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Mitglieder und Vorstände beträgt 4 Jahre. Gewählte Vorstandsmitglieder können von 2/3 der Mitglieder des Rates durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

### 4. Sachausschüsse

Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, bilden die Räte Sachausschüsse bzw. bestellen sie Beauftragte (Aufgaben der Sachausschüsse siehe § 8).

### 5. Sitzungen

Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden wenigstens so oft einberufen, wie es die einzelnen Abschnitte der Satzung vorsehen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich.

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält den Ablauf der Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse.

### 6. Beschlüsse

Die Mitglieder fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Verlangt ein Mitglied schriftliche Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Rat in der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

### 7. Wahlen

Wahlen in den Räten sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Auf Antrag kann auch bei Wahlen per Akklamation abgestimmt werden. Dieser Antrag gilt bei einer Gegenstimme als abgelehnt.

#### 8. Schiedsstelle

Gemäß dem Beschluss der Gemeinsamen Synode vom 19.11.1975 ist in der Erzdiözese eine Schiedsstelle zu bilden. Alle Mitglieder der Räte haben das Recht, in Streitigkeiten die Schiedsstelle anzurufen. Der Antrag an die Schiedsstelle ist schriftlich zu stellen (siehe Ordnung für die diözesane Schiedsstelle!)

#### 9. Kostendeckung

Die Mitarbeit in den Räten und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Die Auslagen der Pfarrgemeinderäte werden von den Kirchenstiftungen, die der Dekanatsräte und des Diözesanrates von der Erzdiözese getragen.